

Gebührensatzung für das Stadtarchiv und die Stadtbibliothek Schweinfurt

vom 15.03.2016

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) und von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150) und der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung) vom 18. Januar 1999 (SWTZ. 20.01.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. November 2001, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Für Dienststellen der Stadt Schweinfurt besteht Gebührenfreiheit.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek in Anspruch nimmt. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 10 dieser Satzung).
- (2) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen privatrechtlichen Entgelts für eine etwaige Nutzung von vorhandenen Rechten der Stadt Schweinfurt neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt (§ 5 Abs. 2 dieser Satzung).
- (3) Die Möglichkeit einer privatrechtlichen Entgeltvereinbarung für eine Mitwirkung des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek bei kommerziellen Projekten bleibt ebenfalls unberührt.

§ 3 Allgemeine Gebühren

(1) Die Gebühren für die Vorlage oder Versendung von Archivgut (einschl. archivischer Hilfsmittel im Original oder in reproduzierter Form) und Bibliotheksgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen je Halbstunde Zeitaufwand 25,-- €.

(2) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand nach Absatz 1 wird jede angefangene Halbstunde mit dem vollen Halbstundensatz berechnet.

§ 4 Reproduktionsgebühren

Bei Anfertigung von Reproduktionen werden zusätzlich zu den Gebühren nach § 3 dieser Satzung folgende Gebühren erhoben:

1. Bürokopien
 - a) DIN A4 0,25 €
 - b) DIN A3 0,50 €
2. Rückvergrößerung von Mikrofilmen oder Mikrofiches
 - a) DIN A4 0,50 €
 - b) DIN A3 1,00 €
3. Ausdrucke von Digitalisaten auf Papier
 - a) DIN A4 0,50 €

- | | |
|---|---------|
| b) DIN A3 | 1,00 € |
| 4. Beglaubigte Reproduktionen aus Personenstandsunterlagen
je Eintrag | 10,00 € |
| 5. Herstellung von Digitalisaten | |
| a) bis Vorlagengröße DIN A4 | 2,00 € |
| b) bis Vorlagengröße DIN A2 | 4,00 € |
| 6. Speicherung von Digitalisaten auf Datenträgern
je Datenträger | 5,00 € |
| 7. Bei Fremdvergabe werden zusätzlich zu den tatsächlich anfallenden Kosten 20 % der Rechnungssumme als Unkostengebühr erhoben. | |

§ 5 Verwaltungsgebühr für die Prüfung einer Veröffentlichungsgenehmigung

- (1) Für die Prüfung und gegebenenfalls die Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung für Reproduktionen bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Zwecken dient, wird eine Gebühr erhoben von € 25,00 je angefangener Halbstunde Zeitaufwand
- (2) Bestehende Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten werden durch die Zahlung der Gebühr gem. § 5 (1) dieser Satzung nicht abgelöst, sondern sind gesondert abzugelten.
- (3) Bei der Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung des Stadtarchivs wird zusätzlich eine Gebühr von 100,-- € fällig.

§ 6 Fernleihgebühren

Die Bearbeitungsgebühr je Bestellung im Leihverkehr beträgt 2,50 €.

§ 7 Mahn- und Einziehungsgebühren

Wird ein ausgeliehenes Medium – auf die Ausleihe zur Benutzung außerhalb des Lesesaals besteht kein Anspruch – nach Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgegeben, ist folgende Gebühr zu entrichten:

für die erste Mahnung	2,50 €
für die zweite Mahnung	5,00 €
für die Einziehung des Mediums	25,00 €

§ 8 Gebühr für Ersatzausweis

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung des Originals ist eine Gebühr von 2,50 € zu entrichten.

§ 9 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 3 (1) dieser Satzung werden nicht erhoben
1. bei Benutzung für (nachweisbar) wissenschaftliche, heimatkundliche, schulische und Zwecke der historisch-politischen Bildungsarbeit;
 2. bei Benutzung des Archivguts durch abgebende Stellen oder deren Funktionsnachfolger;
 3. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland und die Gemeinden;
 4. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird;
 5. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben;

6. bei Benutzung durch andere Archive und Bibliotheken sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;
 7. bei Beratung und Auskunftserteilung ohne wesentlichen Zeitaufwand;
 8. bei Benutzungen die nicht unter § 9 (1) dieser Satzung fallen, aber im Interesse der Stadt Schweinfurt oder von Archiv und Bibliothek liegen.
- (2) Bei Publikationen mit wissenschaftlichen, heimatkundlichen und schulischen Zweck sowie bei Veröffentlichungen im Interesse der Stadt Schweinfurt oder des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek kann von der Erhebung einer Gebühr nach § 5 (1) dieser Satzung abgesehen werden.

§ 10 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

1. die Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen;
2. die Kosten für sonstige Aufwendungen, z. B. Verpackungsmaterial, Datenträger;
3. die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
4. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Eintritt des Gebührentatbestandes, der zu einer sofortigen Fälligkeit der Gebühren und Auslagen nach §§ 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung führt. Bei Zustellung einer Kostenrechnung tritt die Fälligkeit 14 Tage nach der Rechnungsstellung ein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv und die Stadtbibliothek Schweinfurt vom 13. September 1982 in der Fassung vom 2. November 2001 außer Kraft.